OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303977/18/RW**

Datum: **Linz, 18. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.05.2025, GZ: BHLL/924100122049/24, wegen 2 Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.07.2025

zu Recht:

I. A) Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.05.2025, GZ: BHLL/924100122049/24, wird hinsichtlich des Spruchpunktes 2 zur Gänze stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

B) Zu Spruchpunkt 1 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **im ersten Absatz des Spruchpunktes 1 zur Geschäftsanschrift der C__ nach der Wortfolge „D__", die Postleitzahl „E__" ergänzt wird, sowie**

- **der im Einleitungssatz des Spruchpunktes 1 angegebene Tatort von „F-Straße" auf „D__, E__" geändert wird und**

- **die Fundstelle der zu Spruchpunkt 1 verletzten Strafnorm sowie der verletzten Rechtsvorschrift zu lauten hat: „ § 130 Abs. 1 Z. 19 des**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017 i.V.m. § 60 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2015"

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 120 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.05.2025, GZ: BHLL/924100122049/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1 wegen eines Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F. iVm § 130 Abs. 1 Z. 19 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und zu Spruchpunkt 2 wegen einer Übertretung des § 40 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F. iVm § 3 Abs. 4 Z. 1 lit. a und c der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) BGBl. II Nr. 436/1998 i.d.g.F. zwei Geldstrafen zu Spruchpunkt 1 in Höhe von 1.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, insgesamt daher eine Geldstrafe von 2.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 220 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet:
„Datum/Zeit: 15.02.2024, 13:30 Uhr
Ort: F-Straße
Sie haben als zur Vertretung nach außen berufenem handelsrechtlichem Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Arbeitgeberin C__, FNr.: aaa, Geschäftsanschrift: D__, in der Arbeitsstätte in F-Straße, folgende Übertretungen zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor Mag. (FH) G__, MSc hat bei einer Überprüfung festgestellt, dass am 15. Februar 2024 in der Arbeitsstätte der C__ in F-Straße,

1. Kommissionierarbeiten an einer mit Feuerzeugen in Teilkartons beladenen Europalette, auf welcher zuvor Teilkartons mit Feuerzeugen in Teilbrand geraten waren, nicht so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt wurden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erreicht war. Es wurde dabei nicht im ausreichenden Ausmaß die Möglichkeit eines Gasaustrittes berücksichtigt, was die Bildung von explosiven Atmosphären und die Aspiration von gefährlichen Arbeitsstoffen zur Folge hatte.

   Dadurch wurde § 60 Abs. 1 ASchG übertreten, wonach Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden,

dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

2. Wurden für die Kommissionierarbeiten die zwei Lehrlinge; Frau H__, geb. am tt.mm.jjjj (2. Lehrjahr), und Frau I__, geb. am tt.mm.jjjj (2. Lehrjahr), herangezogen, obwohl gemäß § 3 Abs. 4 Z. 1 lit. a & c KJBG-VO Arbeiten unter Verwendung entzündbarer Gase als auch entzündbarer Flüssigkeiten verboten sind.

   Dadurch wurde § 3 Abs. 4 Z. 1 lit. a und c der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und- Beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) übertreten, wonach Arbeiten mit brandgefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne des § 40 Abs. 3 ASchG verboten sind, wenn unter Verwendung von entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2) oder entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1, auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können.

   Die bei der Überprüfung angefertigten Lichtbilder werden in der Beilage übermittelt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Straferkenntnisses."

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ dafür einzustehen, dass am 15.02.2024 in deren Arbeitsstätte in F-Straße, von den im Spruch angeführten beiden Lehrlingen (jeweils im zweiten Lehrjahr) Kommissionierarbeiten an einer mit Feuerzeugen in Teilkartons beladenen Europalette vorgenommen worden seien, auf welcher zuvor Teilkartons mit Feuerzeugen in Teilbrand geraten gewesen wären und diese Tätigkeiten nicht so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt worden wären, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmern erreicht worden wäre. Die Möglichkeit eines Gasaustrittes sei nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, was die Bildung von explosiven Atmosphären und die Aspiration von gefährlichen Arbeitsstoffen zur Folge gehabt hätte. Die beiden Lehrlinge hätten für diese Tätigkeiten nicht herangezogen werden dürfen, da dies gemäß § 3 Abs. 4 Z. 1 lit. a und c KJBG-VO verboten sei. Für die belangte Behörde bestehe kein Zweifel, dass die Kontrollfunktion und folglich das Kontrollsystem des Arbeitgebers versagt habe, augenscheinlich kein ausreichender Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen erreicht worden sei, sodass es zu gegenständlichem Arbeitsunfall gekommen sei.

Die belangte Behörde ging von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten aus. Das durch die Strafdrohung geschützte Rechtsgut, nämlich die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmerinnen, sei durch die gegenständlichen Übertretungen, in hohem Maß beeinträchtigt worden. Als besonders erschwerend müsse berücksichtigt werden,

dass für die Kommissionierarbeiten zwei Lehrlinge herangezogen worden seien, obwohl diese Arbeiten unter Verwendung entzündbarer Gase als auch entzündbarer Flüssigkeiten für Lehrlinge verboten seien. Strafmildernd nahm die belangte Behörde keinen Umstand an.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbringt:

I.2.1. Für die Einhaltung der behaupteten verletzten Vorschriften im Unternehmen der C__. treffe den Bf keine Verantwortung, weil J__ zum für den gegenständlichen Bereich verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt worden sei.
Das Verfahren der belangten Behörde sei mangelhaft geblieben, weil diese nicht einmal ansatzweise ein eigenes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, um den wahren Sachverhalt vollständig festzustellen. Die belangte Behörde habe ungeprüft, bloß das vom Arbeitsinspektorat erhaltene Material ihrer Entscheidung zugrunde gelegt. Die belangte Behörde habe weder die gebotene Einvernahme des Bf noch weitere geeignete Ermittlungsschritte vorgenommen. Bei Einhaltung sämtlicher Verfahrensvorschriften wäre die belangte Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht vorliegen würden und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf einzustellen sei.

I.2.2 Als Eventualvorbringen führt der Bf aus, das Unternehmen verfüge über ein ausreichendes und effektives Kontrollsystem. Das Personal des Unternehmens werde regelmäßig (unter anderem vom Bf) unterwiesen und auch überprüft. Es gebe die strikte Anweisung, dass die Vorschriften des AschG und bezughabender Bestimmungen vom Personal ausnahmslos einzuhalten seien. Das Personal werde regelmäßig geschult. In Gesprächen belehre man die Mitarbeiter, insbesondere auch über die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des AschG und bezughabender Bestimmungen. Der Bf übe alle ihm zumutbaren Kontrollmaßnahmen aus, um Übertretungen, wie die ihm in gegenständlichem Fall vorgeworfenen, hintanzuhalten.

Um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten, seien im Unternehmen Maßnahmen dahingehend vorgesehen, dass das Personal über notwendige Schulungen und Qualifikationen verfüge. Der Bf überprüfe vor Einstellung eines jeden Lenkers, ob dieser die entsprechenden Kenntnisse der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften aufweise. Die Mitarbeiter würden in regelmäßigen Abständen Weisungen in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erhalten. Die Firma führe für neu eingetretene Mitarbeiter, sowie in laufenden Intervallen, regelmäßige Schulungen für das gesamte Personal durch.

Fragen von Mitarbeitern sammle man und diese würden danach von internen und externen Experten mit den Mitarbeitern besprochen. Die Durchführung der

gegebenen Weisungen an die Lenker, wie auch die Abklärung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, werde durch den Bf bzw. durch dessen zuständiges Personal überwacht. Die Kontrollmaßnahmen passe man laufend an.

Im Branchenvergleich sei sogar von erhöhten Kontrolltätigkeiten auszugehen, sodass dem Geschäftsführer und verantwortlichen Beauftragten dieses Betriebes keine Nachlässigkeiten bzw. Organisationsfehler angelastet werden könnten. Trotz effektivem Betriebs- und Kontrollsystem sei es nicht gänzlich vermeidbar eine Übertretung auszuschließen, da die Mitarbeiter nicht jede Minute ihrer Tätigkeit überwacht werden könnten. Selbst wenn es daher tatsächlich zu den gegenständlichen Verstößen gekommen sein sollte, was ausdrücklich bestritten werde, sei dies nicht auf ein mangelndes Kontrollsystem, sondern auf eine allfällige Unachtsamkeit der ausreichend geschulten und angewiesenen Mitarbeiter zurückzuführen.

I.2.3. Der Bf habe auch kein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten zu verantworten. Dabei handle es sich um jenes Sorgfaltsmaß, das ein mit den rechtlich geschützten Werten entsprechend verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch in der Lage des Täters aufwenden würde, um die Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung hintanzuhalten. In Ermangelung einschlägiger Vorschriften würde sich das Maß der einzuhaltenden objektiven Sorgfalt nach den Gepflogenheiten der gewissenhaften und verständigen Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises bzw. nach dem, was von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewussten, dem Verkehrskreis des Täters angehörigen Menschen (Branchenvergleich im Transportwesen) billigerweise verlangt werden könne. Auch der sogenannte ordentliche Transportunternehmer hätte im konkreten Fall kein anderes, insbesondere kein besseres Kontrollsystem etabliert und folge daraus zwingend, dass der Bf auch objektiv nicht sorgfaltswidrig gehandelt habe und somit kein Verschulden gesetzt habe. Bei der Überprüfung, ob überhaupt ein Verschulden vorliege, müsse ein Vergleich mit dem Kontrollsystem eines ordentlichen und sorgfältigen Unternehmers im Bereich der Speditions- und Transportbranche erfolgen. Im vorliegenden Fall habe der Bf alle Maßnahmen getroffen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Tätigkeitsbereich des Unternehmens mit gutem Grund erwarten ließen.

I.2.4. Als weiteres Eventualvorbringen wurde in der Beschwerde erstattet, dass in Anbetracht der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie des geringen Verschuldens die belangte Behörde den Bf mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens beraten hätte müssen und von der Verhängung einer Strafe absehen hätte müssen, oder mit Bescheid lediglich eine Ermahnung zu erteilen gewesen wäre.

I.2.5. Beantragt wurde vom Bf, primär die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 50 VwGVG wegen Rechtswidrigkeit und die Einstellung des gegen den Bf eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens. Eventualiter wurde beantragt, es bei einer Ermahnung bewenden zu lassen, jedenfalls aber die Strafe insbesondere in Anwendung des § 20 VStG auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß zu reduzieren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 05.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.07.2025, an welcher der Rechtsvertreter des Bf, sowie in Vertretung des Arbeitsinspektorates Tirol, das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vertreten durch Dipl. Ing. K__, teilgenommen haben. Den Bf hat sein rechtsfreundlicher Vertreter wegen einer beruflichen Verhinderung entschuldigt. Die geladene Zeugin I__ absolvierte am Verhandlungstag die praktische Prüfung zu ihrer Lehrabschlussprüfung und hat sich daher nach Erhalt der Ladung für die Verhandlung entschuldigt. Der geladene Arbeitsinspektor Mag. G__ entschuldigte sein Fernbleiben mit einer Terminkollision. In der mündlichen Verhandlung wurden als Zeugen L__ (Charterdisponentin und stellvertretende Gefahrengutbeauftragte für die Betriebsstätte der C__ in M__) sowie H__ (Lehrling der C__, Spruchpunkt 2) einvernommen. N__ wurde vom Landesverwaltungsgericht zunächst als Zeuge für die Verhandlung geladen. Da der Bf mit Schrifsatz vom 30.06.2025 (ON 11) bekanntgab, dass O__ nicht für den hier gegenständlichen Bereich des AschG zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, sondern für andere Rechtsbereiche, erschien dieser trotz Ladung nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit dem Landesverwaltungsgericht nicht zur Verhandlung und konnte von dessen Einvernahme Abstand genommen werden.

I.5. In der Verhandlung brachte der Beschwerdeführervertreter noch ergänzend vor, die Annahme, dass der Sitz des Unternehmens der Tatort sei, gründe sich auf eine Zweifelsregelung. Im Verwaltungsstrafverfahren sei stets festzustellen, wo und an welchem Ort Unterlassungshandlungen gesetzt worden seien. Der Vorfall habe sich in der Betriebsstätte der C__ in Tirol ereignet. Die betroffenen Lehrlinge seien auch nur an dieser Betriebsstätte im Einsatz. Sämtliche Schulungen und Unterweisungen würden die Lehrlinge auch nur an der Betriebsstätte der C__ in Tirol erhalten. Jene Personen, welche diese Unterweisungen vornehmen würden, seien ebenso ausschließlich in der Betriebsstätte in Tirol tätig. Die Konzeption dieser Unterweisung würde ebenfalls ausschließlich in Tirol stattfinden. Somit sei ein ausschließlicher Bezug

zum Standort in Tirol, nicht aber zur Geschäftsanschrift der C__ in Oberösterreich gegeben.

Allfällige Sicherheitsmaßnahmen hätten auf der Betriebsstätte in Tirol für den dort für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen gesetzt werden müssen. Der Beschwerdeführer als Geschäftsführer des gesamten Konzerns nehme nicht die Unterweisung von Lehrlingen von seinem Standort in Oberösterreich vor. Dies würde den jeweils zuständigen Personen am Betriebsstandort obliegen. Kausal sei lediglich das Unterlassen des Vorsehens von Sicherheitsvorschriften, vor dem Beginn mit den Kommissionierarbeiten, am Standort in Tirol. Deshalb sei die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unzuständig gewesen.

Sowohl zum Faktum 1 als auch zum Faktum 2 werde im bekämpften Straferkenntnis nur der jeweilige Gesetzestext wiedergegeben, ohne eine konkrete Subsumtion vorzunehmen. Insbesondere wäre festzustellen gewesen, ob es tatsächlich zu einem Austritt von gefährlichen Stoffen gekommen sei, ob entzündbare Flüssigkeiten vorgelegen seien, ob Arbeiten mit brandgefährlichen Arbeitsstoffen gemacht worden seien, ob entzündbare Gase vorgelegen seien, in welcher Kategorie diese einzustufen seien und in welcher Menge diese vorhanden gewesen seien.

Insbesondere zu Spruchpunkt 2 im Straferkenntnis habe die belangte Behörde lediglich festgestellt, dass zwei Lehrlinge gearbeitet hätten. Damit würden die Feststellungen enden und in weiterer Folge würde nur der Gesetzestext in Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses wiedergegeben werden.
Es sei informativ, dass die belangte Behörde anführe, dass das Arbeiten mit entzündbaren Gasen verboten sei, dies entspreche aber nicht einer Feststellung, dass tatsächlich mit entzündbaren Stoffen oder Gasen gearbeitet worden sei.
Auf die Judikatur des VwGH zu Ra 2019/17/0034 und 88/03/01 29 sei zu verweisen.

Eine Entscheidung handle von einem Fahrverbot, das nicht eingehalten worden sei. Dort sei dem Beschuldigten vorgeworfen worden, dass er mit seinem LKW auf der Autobahn gefahren sei, obwohl das Fahren mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen verboten sei. Der VwGH hob das Erkenntnis der zweiten Instanz auf, weil die Wortfolge „obwohl etwas verboten ist" keine Feststellung darstelle, dass man tatsächlich mit einem Fahrzeug von 3,5 Tonnen gefahren sei.

Im hier gegenständlichen Fall sei im Spruch nur ausgeführt, was alles verboten sei und was alles einzuhalten sei, ohne eine konkrete Feststellung zu den tatsächlichen Gegebenheiten im konkreten Fall zu treffen. Insbesondere zu Spruchpunkt 2 bestehe eine Strafbarkeit nach dem Gesetzestext nur dann, wenn die beim Arbeitsvorgang aufgetretene Menge und Konzentration der

Arbeitsstoffe festgestellt werden würde, derartiges nahm die belangte Behörde in Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses nicht vor.

Auch beschreibe die belangte Behörde in Spruchpunkt 1 lediglich, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen hätten werden sollen. Es werde aber nicht konkretisiert, welche geeigneten Maßnahmen dies seien. Die Wortfolge „geeignete Schutzmaßnahmen" sei jedenfalls nicht konkret genug.

Beim Pflichtverstoß im Sinne des § 3 Abs. 4 der KJBG-VO sei das wesentlichste Tatbestandsmerkmal die Gefahrenqualität der Güter. Diese Qualität könne nicht mehr nachkonkretisiert werden, weil es sich um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal handle und daher eine unzulässige Spruchkorrektur vorliegen würde.

Für einen potenziellen Gasaustritt sei nichts vorzubereiten gewesen, da mit diesem nicht gerechnet hätte werden müssen. Die Feuerzeuge seien bereits in der Niederlassung in P__ teilweise abgebrannt, seien dort längere Zeit verweilt und dann seien diese 500 Kilometer zurück in die Betriebsstätte in Tirol transportiert worden. Daher hätte nicht damit gerechnet werden müssen, dass noch Gase vorhanden seien.

I.6. Das Arbeitsinspektorat erstattete in der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch das Vorbringen, dass dem Arbeitsinspektorat bisher ein Nachweis für eine ausreichende Arbeitsvorbereitung am 15.02.2024 nicht beigebracht worden sei. Vom Bf seien dazu keinerlei Unterlagen vorgelegt worden. Es seien zur Art der Verpackung der Feuerzeuge keine Unterlagen von Arbeitgeberseite vorgelegt worden.

Der Inhalt in den Feuerzeugen sei über die Gefahrenstoffnummer, die sei im Polizeibericht genannt, ausreichend konkretisiert. Mengenangaben, um wie viele Feuerzeuge es sich gehandelt habe, die kommissioniert worden seien, habe der Arbeitgeber nicht gemacht.
Im Zuge der Vorbereitung des Arbeitsvorganges wäre vom Arbeitgeber die Menge der zu kommissionierenden Feuerzeuge sowie deren Inhalt festzustellen gewesen. Ebenso wären die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren gewesen. In Summe sei daher vom Arbeitgeber bisher nicht nachgewiesen worden, dass der Arbeitsvorgang ausreichend vorbereitet worden sei.

Die Beschäftigung von Jugendlichen ergebe sich aus deren Geburtsmonat und Geburtsjahr. Die Gefahrenstoffnummer UN1057 würde Feuerzeuge mit entzündbarem Gas oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge mit entzündbarem Gas bezeichnen, wobei es nach der KJBG-Verordnung verboten sei, dass

jugendliche Lehrlinge mit solchen gefährlichen Stoffen hantieren und Arbeiten verrichten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

II.1.1. **Zur Leitung und Ausgestaltung des Unternehmens der C__:**

Der Bf ist seit 19.05.2014 handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__, die ein Speditionsgewerbe mit dem Sitz in der D__ in E__ betreibt. Die C__ hat neben der Geschäftsanschrift in E__ noch weitere Betriebsstätten in P__, sowie in M__, in Q__ und 8142 Wundschuh. Am 15.02.2024 war für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften kein verantwortlicher Beauftragter bestellt.

Das Einkommen des Bf, sowie ob dieser Sorgepflichten oder ein Vermögen bzw. Schulden hat, kann nicht festgestellt werden.

II.1.2. **Hierarchie im Unternehmen / vor allem in der Betriebsstätte in M__:**

Am 15.02.2024 ereignete sich in der Lager- bzw. Kommissionierhalle der Betriebsstätte in F-Straße ein Arbeitsunfall. Für diesen Standort ist zum Gefahrgutbeauftragten R__ bestellt, seine Stellvertreterin ist L__. J__ ist der Niederlassungsleiter der Betriebsstätte in M__. Zum Speditionsleiter ist S__ bestellt. Die Funktion des Lagerleiters übt an der Betriebsstätte in T__ aus. Für alle Niederlassungen der C__, also österreichweit, ist Andreas Schwaiger der Gefahrgutbeauftragte. Die für die Serviceabteilung in M__ verantwortliche Person heißt U__. Der unmittelbar Vorgesetzte der beiden Lehrlinge, I__, geboren am tt.mm.jjjj und H__, geboren am tt.mm.jjjj, die beim Arbeitsunfall am 15.02.2024 verletzt wurden, war der Lagerleiter V__.

II.1.3. **Unterweisungen, Schulungen**:

H__ und I__ wurde vom Lagerleiter, als sie an der Betriebsstätte der C__ in der Kommissionierhalle zu arbeiten begonnen haben, erklärt, welche Gefahrgutklasse das Material aufweist, was in den angelieferten Kartons enthalten ist. Beide wussten, dass die angelieferten Kartons mit einem Piktogramm versehen sind, aus dem man die Gefahrgutklasse herauslesen kann.

Es gab vor dem Arbeitsunfall vom 15.02.2024 auch eine spezielle Gefahrgutschulung, die einmal jährlich stattfand und an der alle Mitarbeiter der Betriebsstätte in M__ teilnehmen mussten. Diese spezielle Gefahrgutschulung nahm W__, der österreichweit zuständige Gefahrgutbeauftragte der C__ vor. Bei

dieser speziellen Schulung an der auch H__ und I__ teilnahmen, wurde anhand der Gefahrgutklasse erklärt, dass Feuerzeuge ein flammbares Material enthalten. Als Nachweis dafür, dass diese spezielle Gefahrgutschulung absolviert wurde, gab es ein Zertifikat, eine schriftliche Unterlage zum Nachlesen wurde an die Teilnehmer aber nicht ausgefolgt. H__ und I__ als auch die anderen Mitarbeiter der Betriebsstätte in M__ mussten auch E-Learn-Schulungen, welche das Arbeiten mit Gefahrgut betrafen, absolvieren.

Vor dem Arbeitsunfall vom 15.02.2024 wurden H__ und I__ vom Lagerleiter auch darüber aufgeklärt, dass im Lager unterschiedliche Atemschutzmasken im Gefahrgutkasten verwahrt sind. Der Unterschied bei den Atemschutzmasken wurde den beiden Lehrlingen dahingehend aufgezeigt, dass es welche mit Filter, nämlich eine Partikelfiltermaske und Vollschutzmasken, ohne Filter, gibt. Eine Unterweisung durch den Lagerleiter, dahingehend, dass den beiden Lehrlingen gesagt wurde, bei welcher Arbeit konkret, welche Maske zu tragen ist, gab es nicht. Im Lager, in dem H__ und I__ tätig waren, hingen auch keine Unterlagen aus, denen man entnehmen hätte können, welche Maske für welche Arbeit, so zum Beispiel, wenn man beschädigte Feuerzeuge umpackt, die richtige ist. Nicht festgestellt werden kann, dass bei den E-Learn-Schulungen oder der speziellen Gefahrgutschulung durch W__ darauf hingewiesen wurde, dass bei Kommissionierarbeiten mit beschädigtem Gefahrgut die Vollschutzmaske zu verwenden ist. Monika Peer als stellvertretende Gefahrgutbeauftragte von M__ wusste, dass man eine Vollschutzmaske zu tragen hat, wenn man mit beschädigtem Gefahrgut arbeitet.

II.1.4. **Zum Hergang des Vorfalles am 15.02.2024:**

Der Chef der Serviceabteilung U__ und der Lagerleiter V__ erteilten H__ und I__ am 15.02.2024 am frühen Nachmittag den Arbeitsauftrag, dass sie im Lager an einer mit Feuerzeugen in Teilkartons angelieferten Europalette, auf der Teilkartons mit Feuerzeugen in Teilbrand geraten waren, die guten Feuerzeuge, also die noch keinen Schaden durch den Brand genommen haben, von den schlechten, beschädigten Feuerzeugen trennen. Die schlechten Feuerzeuge sollten H__ und I__ entsorgen und die guten Feuerzeuge mussten die beiden Lehrlinge neu verpacken, damit diese an den Hersteller rückversandt werden konnten.

Die gegenständliche Europalette war zuvor, im Jahr 2023, von M__ in Tirol in die Betriebsstätte nach P__ transportiert worden. Im Zuge der Entladetätigkeiten auf der Wechselaufbaubrücke in P__ gerieten einige der Feuerzeuge in den Teilkartons auf der Palette, vermutlich durch Reibung, in Brand. Die Palette wurde samt der 3 - 4 teilweise verkohlten und neu einfolierten Teilkartons, in der Nacht vom 14.02.2024 auf 15.02.2024 von P__ in die Betriebsstätte nach M__ verbracht. Wie es ihnen aufgetragen wurde,

packten die beiden Lehrlinge die Feuerzeuge aus den Teilverpackungen aus und kommissionierten diese neu. Dabei verwendeten sie kein technisches Gerät wie einen Gabelstapler oder ähnliches.

Weil nicht an die grundsätzlich vorhersehbare Möglichkeit eines Gasaustrittes aus den beschädigten Feuerzeugen, welche die Gefahrenstoffnummer UN1057, mit der Feuerzeuge mit entzündbarem Gas gekennzeichnet sind, gedacht wurde, wiesen vor Aufnahme der Kommissionierung weder U__ noch V__, H__ und I__ an, dass eine besondere Schutzausrüstung in Form einer Vollschutzmaske beim Kommissionieren der beschädigten Feuerzeuge zu tragen ist. H__ und I__ haben die Kommissionierung daher zunächst ohne Atemschutzmaske ausgeführt. In weiterer Folge bekamen beide Lehrlinge, während der Ausführung der ihnen aufgetragenen Arbeit mit den Feuerzeugen, Kopfweh und es wurde ihnen schwummrig, weil Gas aus den beschädigten Feuerzeugen austrat, das sie eingeatmet haben. Daher riefen sie den Lagerleiter an und fragten ihn, ob sie die Arbeit unter Verwendung einer Atemschutzmaske fortführen dürften. V__ bejahte diese Frage und meinte lediglich, dass H__ und I__ eine Atemschutzmaske verwenden dürfen. Welche der zwei unterschiedlichen Atemschutzmasken für diese Arbeit zu verwenden ist, konkretisierte V__ nicht.
H__ und I__ gingen nach dem Telefonat mit dem Lagerleiter zum Gefahrgutkasten. Sie entschieden sich für eine Maske, die ähnlich aussah, wie eine FFP2-Maske, nämlich eine Maske mit Partikelfilter und nicht für die Vollschutzmaske, wobei nur diese verhindern hätte können, dass das aus den beschädigten Feuerzeugen ausgetretene Gas nicht mehr eingeatmet worden wäre. Mit der Partikelfiltermaske arbeiteten die beiden Lehrlinge weiter, ihr Befinden besserte sich aber nicht, ihnen wurde übel und es überfiel sie ein so starker Schwindel, dass sie nicht mehr weiterarbeiten konnten. Gegen 13:30 Uhr am 15.02.2024 nahm L__ als stellvertretende Gefahrgutbeauftragte zufällig vom Büro, das sich über der Lagerhalle bzw. Kommissionierhalle befindet, wahr, dass sich H__ nach vorne beugte und es ihr offenbar nicht gut ging. Daraufhin setzte L__ die Rettungskette in Gang und holte den Chef der Serviceabteilung sowie Ersthelfer U__ herbei.

U__ holte den Lagerleiter V__ hinzu. Die beiden halfen H__ und I__ beim Hinausgehen zum bereits herbeigeorderten Rettungswagen. Die beiden Lehrlinge bekamen noch im Rettungswagen ein Mittel gegen ihre Übelkeit und wurden in das Krankenhaus nach X__ gebracht. Im Krankenhaus bekamen sie eine Infusion. Beide Lehrlinge wurden noch am selben Tag aus dem Krankenhaus in gutem Allgemeinzustand entlassen.

Ob die bei H__ nach der Entlassung aus dem Krankenhaus aufgetretene Lungenentzündung von der Kommissionierung der beschädigten Feuerzeuge und dem Einatmen des ausgetretenen Gases herrührte, lässt sich nicht

feststellen. Feststeht, dass beide Lehrlinge aus dem Vorfall vom 15.02.2024 keine bleibenden gesundheitlichen Schäden davontrugen, der Lagerleiter V__ nahm diesen aber zum Anlass, dass er I__ und H__ anwies, hinkünftig nicht mehr mit Gefahrgut, egal welcher Art, zu arbeiten. I__ ist noch immer bei der C__ beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis von H__ endete nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung durch einvernehmliche Auflösung Ende September 2024.

II.1.5. Vor dem 15.02.2024 musste H__ schon öfter beschädigte Farbdosen umpacken. Dabei handelte es sich um Gefahrgut. Die beschädigten Dosen musste sie ausscheiden und die nicht beschädigten Farbdosen wurden von ihr neu einfoliert. Bei dieser Arbeit trug H__, die nicht an die Möglichkeit eines Austrittes von gesundheitsschädlichem Gas dachte, nie eine Maske, was weder vom Lagerarbeiter noch von einem anderen Vorgesetzten beanstandet wurde.

II.1.6. **Kontrollen im Unternehmen**:

In der Kommissionierhalle in M__, dort wo sich der gegenständliche Arbeitsunfall ereignet hat, erteilt grundsätzlich der Lagerleiter V__ die Arbeitsaufträge an die ihm unterstellten Mitarbeiter. Es ist die Aufgabe des Lagerleiters und des Gefahrgutbeauftragten R__, dass die Kommissionierhalle auf die Einhaltung der Arbeitssicherheit kontrolliert wird. Nicht festgestellt werden kann, ob der Bf den Lagerleiter und den für die Arbeitsstätte in M__ verantwortlichen Gefahrgutbeauftragten dahingehend regelmäßig kontrolliert, ob diese auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ausreichend achten. Nicht feststellbar ist, ob der Bf selbst regelmäßig durch die Kommissionierhalle in M__ durchgeht.

Der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Konzerns der C__ führt keine Unterweisungen von Mitarbeitern in der Betriebsstätte in M__ in Tirol durch. Wenn der Bf die Betriebsstätte in Tirol aufsucht, dann um den Niederlassungsleiter O__ zu treffen. Der Niederlassungsleiter J__ führt aber auch keine Kontrollen auf Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Kommissionierhalle durch.

Der Lagerleiter wird auch nicht regelmäßig von der stellvertretenden Gefahrgutbeauftragten L__ und R__, dem hauptverantwortlichen Gefahrgutbeauftragten für die Betriebsstätte in M__, kontrolliert. Der Gefahrgutbeauftragte für die Betriebsstätte in M__, R__, nimmt lediglich vierteljährlich gemeinsam mit einer externen Sicherheitsfachkraft einen großen Rundgang vor und kontrolliert dabei auch in der Kommissionierhalle, ob die Arbeitssicherheit gewährleistet ist und die Arbeitnehmerschutzvorschriften eingehalten werden. Unabhängig von diesem großen Rundgang nimmt noch L__ als stellvertretende Gefahrgutbeauftragte für die Betriebsstätte in Tirol

stichprobenartige Kontrollen in der Kommissionierhalle vor, welche aber nicht in einer konkret definierbaren Regelmäßigkeit stattfinden.

Der Gefahrgutbeauftragte für ganz Österreich, Andreas Schwaiger, kommt zwar unabhängig von der einmal jährlich von ihm durchgeführten Gefahrgutschulung nach Tirol in die Betriebsstätte. Dessen Besuche der Betriebsstätte in Tirol finden aber nicht regelmäßig statt. Die C__ hat auch eine externe Sicherheitsfachkraft. Die externe Sicherheitsfachkraft kommt nur zweimal im Jahr unangekündigt in die Betriebsstätte in M__ und kontrolliert die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften.
Der Lagerleiter V__ sitzt täglich in der Kommissionierhalle und zwar im sogenannten Leerstand. V__ macht auch täglich einen Rundgang durch die Kommissionierhalle und fragt die Mitarbeiter, so auch H__ und I__, wie die Arbeit läuft.

II.2. **Beweiswürdigung**:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich sowohl auf das vom Bf als auch das vom Arbeitsinspektorat erstattete Vorbringen, sowie auf die Aussagen der anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen.

II.2.1. Die Feststellungen zur Leitung und Ausgestaltung des Unternehmens der C__, sohin, dass der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ ist, die mehrere Betriebsstätten bzw. Zweigniederlassungen hat, wurden dem öffentlichen Firmenbuch entnommen. Die festgestellte Tatsache, dass am Tattag kein für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes zuständiger verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt war, ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf in dessen Bekanntgabe vom 30.06.2025 (ON 11). Da der Bf zu seinem Einkommen, sowie Vermögen und etwaigen Sorgepflichten kein Vorbringen erstattet hat und dazu auch mangels Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht befragt werden konnte, war die diesbezüglich getroffene Negativfeststellung die logische Konsequenz.

II.2.2. Die Feststellungen zur Hierarchie im Unternehmen, vor allem in der Betriebsstätte in M__, wurden aufbauend auf die umfassende Zeugenaussage von L__ getroffen.

II.2.3. Die Unterweisungen und Schulungen die im Unternehmen der C__ vor allem in der Betriebsstätte in M__ in Tirol vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall stattfanden, wurden von der Zeugin H__ in Teilbereichen etwas anders dargestellt als von Monika Peer. So gab die Zeugin L__ an, dass bei den E-Learn-Schulungen, aber auch bei der vom österreichweit zuständigen Gefahrgutbeauftragten einmal jährlich vorgenommenen speziellen Gefahrgutschulung die Mitarbeiter darauf hingewiesen wurden, dass diese die Vollschutzmaske zu tragen haben,

wenn mit beschädigter Ware gearbeitet wird. Demgegenüber stellte H__, die beim Gericht den Eindruck hinterließ, dass sie um eine vollständige und wahrheitsgemäße Sachverhaltsschilderung äußerst bemüht war, dar, dass ihr vom Lagerleiter bei der Erstunterweisung zwar erklärt wurde, wo die Atemschutzmasken im Lager verwahrt sind. Ihr wurde auch gesagt, dass die Atemschutzmasken unterschiedlich sind, da die einen mit einem Filter und die anderen ohne Filter ausgestattet sind. Eine Unterweisung, bei welcher Arbeit konkret welche Maske zu verwenden ist, gab es nach der Aussage der Zeugin H__ nicht. Der Kreis schließt sich in der Aussage der Zeugin H__ insoweit, als H__ vor dem gegenständlichen Arbeitsunfall schon öfters beschädigte Farbdosen kommissioniert hat und auch dabei keine Maske trug, wobei dieser Umstand von ihrem Vorgesetzten nicht beanstandet wurde.

Daher lässt sich auch unter Berücksichtigung der Aussage der Zeugin L__ mit der erforderlichen Sicherheit nicht feststellen, dass die Mitarbeiter, insbesondere die beiden Lehrlinge, bei den E-Learn-Schulungen und der speziellen Gefahrgutschulung unterwiesen wurden, bei der Vornahme von Arbeiten mit beschädigter Ware die Vollschutzmaske zu tragen.

Festzuhalten ist, dass die Zeugin Monika Peer in diesem Zusammenhang ihre Aussage auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob die Mitarbeiter aus dem Lager unterwiesen werden, welche Maske für konkret welche Arbeit zu tragen ist, konkretisieren musste, weil sie zuvor den Sachverhalt so erklärte, als würde bei den E-Learn-Schulungen und der speziellen Gefahrgutschulung gesagt, dass bei Kommissionierarbeiten egal mit welcher Ware immer die Vollschutzmaske zu verwenden ist, weil diese einen besseren Schutz bietet. Nach einer kurzen Nachdenkpause führte Monika Peer in weiterer Folge aus, dass den Mitarbeitern gesagt werde, diese müssen die Vollschutzmaske nur beim Arbeiten mit beschädigter Ware tragen.

Insgesamt sah sich das Landesverwaltungsgericht aufgrund dieser divergierenden Aussagen der Zeuginnen außer Stande, festzustellen, dass in den E-Learn-Schulungen und in der speziellen Gefahrgutschulung erklärt wurde, dass bei der Verrichtung von Arbeiten mit beschädigter Ware eine Vollschutzmaske verwendet werden muss. Demzufolge wurde zu diesem Themenkomplex der Sachverhalt konstatiert, dass „nicht festgestellt werden kann, dass bei den E-Learn-Schulungen oder der speziellen Gefahrgutschulung durch W__ darauf hingewiesen wurde, dass bei Kommissionierarbeiten mit beschädigtem Gefahrgut die Vollschutzmaske zu verwenden ist.“ In den übrigen Bereichen zum Thema Unterweisung und Schulungen haben die beiden einvernommenen Zeuginnen weitgehend gleichförmig ausgesagt und wurde auf Grundlage dieser Angaben der Sachverhalt entsprechend aufgebaut.

II.2.4. Zum Hergang des Arbeitsunfalles stützt das Landesverwaltungsgericht seinen Sachverhalt auf die vom Unfall unmittelbar betroffene Zeugin H__, wobei sich deren Aussage beginnend mit der Aktivierung der Rettungskette auch mit der Aussage der Zeugin L__ deckt. Von woher die beschädigten Feuerzeuge angeliefert wurden und was die Ursache für deren Beschädigung war, konnte das Landesverwaltungsgericht aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates und der Aussage der Zeugin L__ ableiten.

Dass die Symptome, die bei H__ und I__ auftraten, nämlich das Kopfweh, die Übelkeit und der starke Schwindel nur davon herrühren konnten, dass sie das aus den beschädigten Feuerzeugen ausgetretene Gas eingeatmet haben, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Im Übrigen tat sich im abgeführten Beweisverfahren kein anderer Umstand auf, der außer einem Gasaustritt aus den beschädigten Feuerzeugen auch für das Auftreten der Krankheitssymptome verantwortlich gewesen sein könnte. Die Feststellung, wonach weder der Lagerleiter noch U__ als Serviceleiter an die Möglichkeit eines Gasaustrittes gedacht haben, ist das Resultat einer logischen Schlussfolgerung. Hätten die beiden Vorgesetzten an diese Gefahr gedacht, ist davon auszugehen, dass diese zumindest das Tragen der Vollschutzmaske angeordnet hätten. Entgegen der Auffassung des Bf muss man bei teilweise in Brand geratenen Feuerzeugen, egal wie lange der Brand schon zurück liegt, nach allgemein bekannten Erfahrungswerten immer ins Kalkül ziehen, dass noch Gas in den Feuerzeugen enthalten ist, welches durch deren Beschädigung austreten kann. Jede andere Annahme würde den Denkgesetzen der Logik und jedweder realistischen Einschätzung einer möglichen Gefahrensituation widersprechen. Daher ist das Landesverwaltungsgericht, wie im Sachverhalt festgestellt, davon überzeugt, dass die Möglichkeit eines Gasaustrittes grundsätzlich vorhersehbar war.

Selbst wenn die Zeugin H__ angab, dass sie nach dem Krankenhaus aufgrund des gegenständlichen Arbeitsunfalles eine Lungenentzündung bekam, konnte das Gericht einen Kausalzusammenhang zwischen dem Auftreten der Lungenentzündung und dem Einatmen des Gases aus den beschädigten Feuerzeugen nicht mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen. Schlussendlich findet sich im Befund vom Y__ der Vermerk, dass die Patientin in gutem Allgemeinzustand entlassen werden konnte. Das Auftreten einer Lungenentzündung kann vielerlei Ursachen haben und ist nicht zwingend als einzig mögliche Ursache der Vorfall vom 15.02.2024 in der Arbeit in der Betriebsstätte der C__ anzunehmen. Daher konnte zur Frage des Kausalzusammenhanges in Bezug auf das Auftreten einer Lungenentzündung nur eine Negativfeststellung getroffen werden. Da schlussendlich auch die Lungenentzündung von H__ nach einer Woche folgenlos ausgeheilt war, konnte aufgrund der Aussage der Zeugin H__ verlässlich konstatiert werden, dass sowohl I__ als auch H__ aus diesem Vorfall vom 15.02.2024 in F-Straße, in der Betriebsstätte der C__ keine bleibenden Schäden davontrugen.

II.2.5. Die Feststellungen zu den Kontrollen im Unternehmen speziell in der Betriebsstätte in M__ sowie dazu wer diese Kontrollen vornahm und wie oft, konnte das Landesverwaltungsgericht aus der Aussage der Zeugin L__ treffen. Die Negativfeststellungen, dass nicht festgestellt werden kann, ob der Bf den Lagerleiter und den für die Arbeitsstätte in M__ verantwortlichen Gefahrgutbeauftragten dahingehend regelmäßig kontrolliert, ob diese auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ausreichend achten und nicht feststellbar ist, ob der Bf selbst regelmäßig durch die Kommissionierhalle in M__ durchgeht, resultieren daraus, dass es zur Klärung der Frage, ob der Bf seinen Kontrollpflichten in M__ nachkommt, keine abschließend aussagekräftigen Beweisergebnisse gibt. Der Bf konnte mangels Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu etwaigen Kontrolltätigkeiten befragt werden. Das Vorbringen des Bf indiziert vielmehr, dass allfällige Sicherheitsmaßnahmen auf der Betriebsstätte in Tirol von dem dort für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen gesetzt werden müssen und der Beschwerdeführer als Geschäftsführer des gesamten Konzerns nicht die Unterweisung von Lehrlingen von seinem Standort in Oberösterreich vornehme, weil dies den jeweils zuständigen Personen am Betriebsstandort obliegen würde, die Annahme, dass der Bf die für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes verantwortlichen Personen in M__ nicht kontrolliert. In Beachtung der Aussage der Zeugin L__, dass sich der Bf, wenn er die Niederlassung in Tirol aufsucht, mit dem Niederlassungsleiter J__ trifft, der auch keine Kontrollen im Lager vornimmt, weil das schlussendlich die Aufgabe des für das Lager zuständigen Herrn V__ und die Aufgabe des Gefahrgutbeauftragten ist, konnten daher zu den Kontrolltätigkeiten des Bf nur diese Negativfeststellungen getroffen werden.

Die festgestellte Maßnahme, dass der Lagerleiter auf den Vorfall vom 15.02.2024 damit reagierte, dass I__ und H__ nicht mehr mit Gefahrgut arbeiten durften, ergab sich aus der Darstellung der Zeugin H__.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 konkret des § 60 Abs. 1 ASchG BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 60/2015 sowie des § 130 Abs. 1 Z. 19 ASchG BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 und des § 3 Abs. 4 Z. 1 lit. a und c der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) BGBl. II Nr. 436/1998 idF BGBl. II Nr. 185/2015 und die Bestimmung des § 40 ASchG BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 60/2015, lauten:

„Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe

§ 40. (1) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 41 ergeben hat, daß es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer handelt. Soweit im Folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien genannt sind, sind diese im Sinne der Kriterien nach Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zu verstehen, auch wenn der Arbeitsstoff nicht aufgrund dieser Verordnung eingestuft ist.

(2) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:

1. explosiven Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1),
2. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8), Typ A und B,
3. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ A und B.

(2a) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die explosionsgefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2015, aufweisen.

(3) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind

1. oxidierende (entzündende) Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
   a. oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
   b. oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
   c. oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14);
2. extrem entzündbare, leicht entzündbare und entzündbare Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
   a. entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
   b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3),
   c. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6),
   d. entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
   e. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
   f. pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
   g. pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10),
   h. selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
   i. Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12),
   j. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B.

(3a) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2015, aufweisen.

(4) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

1. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1),
2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
3. Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
4. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),

5. Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),
6. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
7. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
8. Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8),
9. Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9),
10. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10).

(4a) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2015, aufweisen.

(4b) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. ‚fibrogen', wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
2. ‚radioaktiv', wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
3. ‚biologisch inert', wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

(5) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, daß sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)

(7) Als gefährliche Arbeitsstoffe gelten weiters Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

1. Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) oder
2. auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).

(8) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe in Verordnungen zu diesem Bundesgesetz oder in Rechtsvorschriften, die nach dem 9. Abschnitt dieses Bundesgesetzes weitergelten, gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für oxidierende Arbeitsstoffe im Sinne des Abs. 3 Z 1;

2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
   a. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 3,
   b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
   c. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ E und F;
3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
   a. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
   b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder –literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
   c. entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
   d. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) Typ C, D, E und F,
   e. pyrophoren Flüssigkeiten und pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.9 und 2.10),
   f. selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
   g. Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 2 und 3,
   h. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) Typ C und D;
4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
   a. entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
   b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3), Kategorie 1, sowie – wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (z. B. Gefahrstoffdatenbanken oder -literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
   c. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,
   d. Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 1;
5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
   a. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,
   b. spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition (Gefahrenklasse 3.8 oder 3.9) jeweils Kategorie 1,
   c. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10);
6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
   a. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4,
   b. spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorien 2 und 3,
   c. spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) Kategorie 2;

7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
   a. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorien 1A, 1B und 1C,
   b. schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 1;
8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können
   a. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorie 2,
   b. schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 2,
   c. spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 3;
9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.4 (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut) zugeordnet werden können;
10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.5 (Keimzellmutagenität) zugeordnet werden können;
11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.6 (Karzinogenität) zugeordnet werden können;
12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.7 (Reproduktionstoxizität) zugeordnet werden können.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge

§ 60. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Zwangshaltung möglichst vermieden wird und Belastungen durch monotone Arbeitsabläufe, einseitige Belastung, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sowie sonstige psychische Belastungen möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, daß die Arbeit nach Möglichkeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden kann.

(4) Arbeitgeber/innen haben im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Bergbau für gefährliche Arbeiten oder normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und daher eine ernste Gefährdung bewirken können, ein Arbeitsfreigabesystem samt den notwendigen Schutz- und Rettungsmaßnahmen festzulegen und eine geeignete fachkundige Person zu benennen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzt und mit den möglichen Gefahren und den erforderlichen Schutz- und Rettungsmaßnahmen vertraut ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die festgelegten Arbeiten erst durchgeführt werden, nachdem die benannte Person sich davon überzeugt hat, dass die laut Arbeitsfreigabesystem festgelegten Schutz- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt sind, und die Arbeitsfreigabe erteilt hat.

(5) Arbeitgeber/innen haben im Bergbau jedem/jeder untertägig beschäftigten Arbeitnehmer/in jeweils einen umgebungsluftunabhängigen Selbstretter (Sauerstoffselbstretter) zur Verfügung zu stellen.

Strafbestimmungen

§ 130**.** (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen

1. nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr gemäß § 3 Abs. 3 und 4 vorgehen können,
2. die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 5 verletzt,
3. die Verpflichtung zur Bestellung einer geeigneten Person gemäß § 3 Abs. 6 verletzt,
4. die Verpflichtungen betreffend Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung verletzt,
5. die Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren verletzt,
6. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen nicht festlegt oder nicht für deren Einhaltung sorgt,
7. die Verpflichtungen betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente verletzt,
8. Arbeitnehmer entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 zu Tätigkeiten heranzieht, zu deren Durchführung sie nicht geeignet sind,
9. die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen oder für behinderte Arbeitnehmer verletzt,
10. die Koordinationspflichten verletzt,
11. die Informations-, Beteiligungs- oder Anhörungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern oder die Unterweisungspflicht verletzt,
12. die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen in Betrieben gemäß § 10 Abs. 2 und 3, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder in Arbeitsstätten gemäß § 10 Abs. 4, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder die Pflichten gegenüber den Sicherheitsvertrauenspersonen verletzt,
13. die Verpflichtung zur Erstellung, Aufbewahrung und Übermittlung von Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle verletzt,
14. die Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Prüfpflichten verletzt,
15. die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt,
16. die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt,
17. die Verpflichtungen betreffend Arbeitsstoffe verletzt,
18. die Verpflichtungen betreffend Eignungs- und Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen verletzt,
19. die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt,
20. Arbeitnehmer mit Arbeiten gemäß § 62 Abs. 1 bis 3 beschäftigt, obwohl sie die zu deren Durchführung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, oder selbst entgegen § 62 Abs. 6 solche Arbeiten durchführt,

21. nicht dafür sorgt, daß die Organisation und Vorbereitung von Arbeiten gemäß § 62 Abs. 4 durch Personen erfolgt, die hiefür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen, oder selbst die Organisation und Vorbereitung entgegen § 62 Abs. 6 durchführt,
22. Arbeitnehmer beschäftigt, ohne daß die gemäß § 62 Abs. 5 erforderliche Aufsicht gewährleistet ist,
23. die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Handhabung von Lasten verletzt,
24. die Verpflichtungen betreffend Lärm oder sonstigen Einwirkungen und Belastungen verletzt,
25. die Verpflichtungen betreffend Bildschirmarbeit verletzt,
26. die Verpflichtungen betreffend persönliche Schutzausrüstungen oder Arbeitskleidung verletzt,
27. die Verpflichtung zur Bestellung oder zur Beiziehung von Sicherheitsfachkräften oder von Arbeitsmedizinern verletzt, ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, oder nicht dafür sorgt, daß sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, sofern kein Präventionszentrum gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 in Anspruch genommen wurde,

27a. die Verpflichtung zur Anforderung oder zur Beiziehung des von ihm in Anspruch genommenen Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers verletzt,

27b. die Aufgaben nach § 84 Abs. 1 und 3 sowie § 85 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt, sofern er als Form der sicherheitstechnischen Betreuung das Unternehmermodell gewählt hat,

27c. die Verpflichtungen betreffend Präventionszeit gemäß § 82a verletzt,

27d. die Verpflichtungen betreffend die sonstigen Fachleute gemäß § 82b verletzt oder nicht dafür sorgt, dass sie in der Präventionszeit ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen,

28. die Verpflichtung zur Beschäftigung von Fach- und Hilfspersonal für die sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Betreuung oder die Verpflichtung zur Beistellung der notwendigen Räume, Ausstattung oder Mittel verletzt,
29. die Verpflichtungen betreffend den Arbeitsschutzausschuß oder den zentralen Arbeitsschutzausschuß verletzt,
30. eine Arbeitsstätte errichtet, betreibt oder ändert, ohne daß die erforderliche Arbeitsstättenbewilligung vorliegt,
31. Meldepflichten verletzt.

(Anm.: Z 32 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber Verpflichtungen, die ihm nach einem aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid oder verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis obliegen, nicht einhält.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Überlasser oder Beschäftiger die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überlassung verletzt.

(4) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 250 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 413 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitnehmer trotz Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder das

Arbeitsinspektorat entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen

1. entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers Arbeitsmittel nicht ordnungsgemäß benutzt und dadurch eine Gefahr für andere Arbeitnehmer herbeiführt,
2. vom Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels nicht prüft, ob dieses offenkundige Mängel aufweist, oder sich bei Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels nicht vergewissert, daß er sich selbst oder andere Arbeitnehmer nicht in Gefahr bringt,
3. entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende, persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet oder sie nach Benutzung nicht an dem dafür vorgesehenen Platz lagert,
4. eine Schutzeinrichtung entfernt, außer Betrieb setzt, willkürlich verändert oder umstellt oder entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers eine Schutzeinrichtung nicht ordnungsgemäß benutzt,
5. sich durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzt, indem er sich oder andere Personen in Gefahr bringt,
6. die Meldepflicht betreffend Arbeitsunfälle, ernste und unmittelbare Gefahren oder Defekte verletzt.

(5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber/in

1. den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder
2. die nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen nicht einhält.

(6) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein sicherheitstechnisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 zu erfüllen,
2. ein arbeitsmedizinisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 1 zu erfüllen,
3. die Meldepflichten nach § 75 Abs. 2 oder § 80 Abs. 2 oder die Auskunftspflicht nach § 84 Abs. 4 verletzt.

(7) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden.

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 3. (1) Verboten sind die in Z 1 bis 4 genannten Arbeiten, sofern die gefährlichen Arbeitsstoffe nicht in nur so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, daß nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist, oder so verwendet werden, beispielsweise in einer Apparatur, daß ein Entweichen in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.

1. Arbeiten unter Einwirkung folgender, gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe :
   a. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,
   b. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
   c. Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
   d. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),
   e. Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),

f. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
g. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
h. Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 1 und 2,
i. Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) Kategorie 1 und 2,
j. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10),
k. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4, Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 3, die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind,
l. Arbeitsstoffe, die fibrogene oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen;

2. Arbeiten mit oder an Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die in der Z 1 angeführte Arbeitsstoffe oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe enthalten, sofern damit eine Gefährdung verbunden ist;
3. Arbeiten unter Verwendung gasförmiger Arbeitsstoffe, sofern die Gefahr einer Verdrängung der Atemluft unter Erstickungsgefahr gegeben ist;
4. Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4.

(Anm.: Z 5 und 6 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 185/2015)

(2) Jugendliche in Ausbildung dürfen mit nach Abs. 1 Z 1 bis 3 verbotenen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden.

(3) Verboten sind Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne des § 40 Abs. 2 ASchG. Erlaubt ist die Bereitstellung für Verkauf, Transport und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F1 und F2 gemäß §§ 11 und 47 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009.

(4) Verboten sind Arbeiten mit brandgefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne des § 40 Abs. 3 ASchG:

1. Arbeiten unter Verwendung von
   a. entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
   b. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1,
   c. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,
   d. Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12),

   wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können;
2. Arbeiten unter Verwendung von
   a. entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 2,
   b. oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
   c. entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
   d. entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
   e. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
   f. pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
   g. pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10),
   h. selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
   i. oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
   j. oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14),

k. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B,
wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung und unter Aufsicht."

III.2. Rechtlich wird schlussgefolgert wie folgt:

III.2.1. Zum Unzuständigkeitseinwand einschließlich Spruchkorrektur:

Der Bf ist betreffend seines Einwandes, dass die BH Linz-Land unzuständig war, auf die ständige Judikatur des VwGH zu verweisen, wonach im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung ist. Im Zuge von Übertretungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes bei einer vorgeworfenen Unterlassung gebotener Vorsorgehandlungen ist der Sitz der Unternehmensleitung als der Ort anzusehen, an dem die gebotenen Vorsorgehandlungen unterlassen wurden (VwGH zu Zl. 2008/02/0118, Zl. 2007/02/0277, Zl. 90/19/0107, Zl. 96/02/0004, Zl. 93/11/0276 uva.). In Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung beziehen und dies trifft auch auf in Filialen gegliederte Unternehmungen zu, kommt es für die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Strafbehörden grundsätzlich auf den Ort an, an dem das Unternehmen betrieben wird, also insbesondere nicht auf den Ort des Filialbetriebes. Vielmehr ist gemäß § 27 Abs. 1 VStG örtlich die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Als Ort, an dem die gebotenen Vorsorgehandlungen unterlassen wurden, um die dem Mitbeteiligten vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in den Filialen in Z__ 6 zu vermeiden, ist der Sitz der Unternehmensleitung anzusehen (VwGH zu Zl 90/19/0091, siehe auch die Erkenntnisse vom 14.04.1988, Zlen. 87/08/0263, 0264, 0265, und vom 31.03.1989, Zlen. 88/08/0080, 0081, und die im letzteren Erkenntnis angeführten weiteren Erkenntnisse).

Der Sitz der Leitung des Unternehmens der C__ liegt in der D__, in E__, von dort aus sind vom gemäß § 9 VStG verantwortlichen handelsrechtlichen Geschäftsführer die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen die Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen. Auch im Bereich des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes ist nach der Rechtsprechung des VwGH der Tatort dort anzunehmen, wo der Beschuldigte hätte handeln sollen und daher der Sitz des Unternehmens (vgl. VwGH vom 15.12.1995, Zl. 93/11/0276).

Aufgrund dieser Judikatur des VwGH lag die Zuständigkeit der belangten Behörde vor und konnte dem unpräzisen nicht auf eine Judikatur des VwGH gestützten Einwand der Unzuständigkeit der BH Linz-Land keine Folge gegeben werden.

Da der Tatort, dessen Angabe der Spruch eines Straferkenntnisses gemäß § 44 lit. a Z. 1 VStG zu enthalten hat, am Sitz der Unternehmensleitung (siehe auch VwGH zu Zl. 2008/02/0118, Zl 2000/02/0187 und Zl. 94/02/0026) und nicht an der Betriebsstätte der C__ in F-Straße liegt, war im Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses der Tatort von der Betriebsstätte die in „F-Straße" liegt, auf die Geschäftsanschrift des Unternehmens der C__ in der „D__, in E__" richtigzustellen.

Diese Spruchkorrektur war, obwohl die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist, auch zulässig. Nach § 44 lit. a Z. 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH kommt es zur Erfüllung dieses Erfordernisses darauf an, dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorzuwerfen, dass dieser in die Lage versetzt ist, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes sein. Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG vorliegt (vgl VwGH Zl. Ra 2017/02/0101, Zl. Ra 2019/09/0072, Zl. Ra 2024/02/0054 uva.).
Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde bereits in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.11.2024 und sohin innerhalb der Verfolgungs-verjährungsfrist, als auch im angefochtenen Straferkenntnis den Sitz der Unternehmensleitung der C__ und somit den Tatort insoweit präzisiert, als deren Anschrift mit „D__" genannt ist und sich wie die Aufforderung zur Rechtfertigung im Spruch ebenso bereits darstellt, in F-Straße nur eine Arbeitsstätte der C__ befindet. Damit wurde fristgerecht eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt. Der Richtigstellung des Tatorts im Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses stand somit nichts entgegen. Der Bf wurde dadurch weder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Ein unzulässiges Auswechseln der Tat läge nur vor, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine geeignete Verfolgungshandlung gesetzt worden wäre. Im Zuge der Spruchkorrektur waren auch die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes anzuführen.

III.2.2. Zum objektiven Tatbestand des § 60 Abs. 1 ASchG:

Nach den getroffenen Feststellungen wiesen vor Aufnahme der Kommissionierung weder U__ noch V__, H__ und I__ an, dass eine besondere Schutzausrüstung in

Form einer Vollschutzmaske beim Kommissionieren der beschädigten Feuerzeuge zu tragen ist, weil sie nicht an die grundsätzlich vorhersehbare Möglichkeit eines Gasaustrittes aus den beschädigten Feuerzeugen, der schlussendlich auch eintrat, gedacht haben. Somit hat die C__ als Arbeitgeber der beiden Lehrlinge nicht dafür gesorgt, dass die beiden Lehrlinge die Kommissionierarbeit so vorbereiten und durchführen, dass ein wirksamer Schutz ihrer Gesundheit erreicht wird. Die Vollschutzmaske hätte das Einatmen der aus den beschädigten Feuerzeugen ausgetretenen Gase und die Beeinträchtigung der Gesundheit von I__ sowie H__, denen durch das Einatmen des austretenden Gases übel und stark schwindlig wurde, verhindert. Der objektive Tatbestand des § 60 Abs. 1 ASchG wurde somit verwirklicht und hat gemäß § 9 Abs. 1 VStG der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die C__ zuständiges Organ dafür einzustehen.

Die als erwiesen angenommene Tathandlung hat die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisses auch ausreichend im Sinn des § 44 lit. a Z. 1 VStG präzisiert, da festgehalten ist, dass bei den Kommissionierarbeiten nicht im ausreichenden Ausmaß die Möglichkeit eines Gasaustrittes berücksichtigt wurde, was die Bildung von explosiven Atmosphären und die Aspiration von gefährlichen Arbeitsstoffen zur Folge hatte. Das Fachwort „Aspiration" bezeichnet gerade das Eindringen von flüssigen oder festen Stoffen in die Atemwege während der Einatmung.

Inwiefern, wie der Bf vorbringt, die Tathandlung nicht ausreichend konkretisiert sei und der Bf daher nicht in der Lage gewesen wäre auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden, erschließt sich für das Gericht nicht. Die vom Bf zitierten Erkenntnisse des VwGH, die seine Rechtsauffassung stützen sollen, dass der Spruchinhalt zum Faktum 1 des Straferkenntnisses nicht ausreichend präzisiert sei und den Anforderungen des § 44 lit. a Z. 1 VStG nicht entsprochen werde, beziehen sich auf gänzlich andere Sachverhaltskonstellationen und setzen sich in keiner Weise mit den hier gegenständlichen Arbeitnehmerschutz-vorschriften auseinander. Das Landesverwaltungsgericht vermag daher nicht zu erkennen, inwiefern aufgrund dieser Entscheidungen in gegenständlichem Fall der rechtliche Rückschluss zu ziehen sei, dass Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses die Tathandlung nicht ausreichend präzisiert.

III.2.3. Zur subjektiven Tatseite:

III.2.3.1. Die dem Bf angelastete Tat stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen,

wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (ASchG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist der Arbeitgeber selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 02.02.2021, Ro 2019/04/0007; 27.07.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Bf nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass er seine Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person überträgt. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

Da nach dem festgestellten Sachverhalt gerade nicht festgestellt werden konnte, dass der Bf, die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Kommissionierhalle in M__ verantwortlichen ihm unterstellten Personen, nämlich den Lagerleiter und den Gefahrgutbeauftragten R__ regelmäßig

dahingehend kontrolliert, ob diese ihrer Aufgabe nachkommen. Weiters gerade nicht feststeht, ob der Bf selbst regelmäßig durch die Kommissionierhalle in M__ durchgeht, kann von einer geeigneten Kontrolle der für die Betriebsstätte in M__ verantwortlichen Personen keine Rede sein. Die festgestellten Kontrollgänge der stellvertretenden Gefahrgutbeauftragten L__ können als lediglich stichprobenartig bezeichnet werden, auch der Gefahrgutbeauftragte von ganz Österreich und die externe Sicherheitsfachkraft kommen nicht regelmäßig nach M__. Dem Bf ist daher der Beweis, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung der Verantwortung für die Arbeitsstätte in M__ beauftragten Personen Vorsorge getroffen wurde, nicht gelungen.

III.2.3.2. In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166).

Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155, 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, 13.04.2016, Ra 2016/02/0051).

Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen

Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 04.05.2015, Ra 2015/02/0020).

Subsumiert man diese Judikatur unter den festgestellten Sachverhalt, so zeigt sich, dass das Kontrollsystem im Unternehmen der C__ gravierend versagt hat und die zwar durchgeführten Unterweisungen in keiner Weise ausreichend waren. Nicht festgestellt werden konnte, dass im Zuge der E-Learn-Schulungen und der 1 Mal jährlich abgehaltenen speziellen Gefahrgutschulung den Mitarbeitern erklärt wurde, dass bei Arbeiten mit beschädigtem Gefahrgut eine Vollschutzmaske zu verwenden ist.

Trotz der grundsätzlich vorhersehbaren Möglichkeit eines Gasaustrittes aus den beschädigten Feuerzeugen haben der Lagerleiter und der Serviceleiter, welche am 15.02.2024 die Kommisionierarbeiten in Auftrag gaben, nicht daran gedacht, I__ und H__ anzuweisen eine Vollschutzmaske anzulegen, damit sie im Fall eines Gasaustrittes aus den Feuerzeugen dieses nicht einatmen. Der Lagerleiter hat nicht einmal, als ihn die Lehrlinge anriefen, weil es ihnen nicht gut ging und ihn fragten, ob sie Atemschutzmasken verwenden dürfen, dahingehend reagiert, dass er die Lehrlinge dezidiert anwies, die Vollschutzmaske und nicht die Partikelfiltermaske zu verwenden. Auch bei der Erstunterweisung, als I__ und H__ als neue Mitarbeiter bei der Betriebsstätte der C__ angefangen haben, erklärte ihnen der Lagerleiter nicht, welche von den unterschiedlichen Atemschutzmasken konkret für welche Arbeit zu verwenden ist.

H__ hat sogar schon vor dem 15.02.2024 öfter beschädigte Farbdosen umgepackt, wobei sie bei dieser Arbeit gar keine Atemschutzmaske trug, was von keinem ihrer Vorgesetzten, vor allem auch nicht vom Lagerleiter, beanstandet wurde.

Insgesamt zeigen diese Feststellungen große Lücken im Kontrollsystem auf, weshalb sich schlussendlich auch die Gefahr verwirklicht hat, dass die am 15.02.2024 angeschafften Kommissionierarbeiten von den beiden Lehrlingen nicht richtig vorbereitet und falsch durchgeführt wurden, da diese zunächst keine und dann die falsche Atemschutzmaske verwendet haben. Dadurch kam es dazu, dass sie das aus den beschädigten, zu kommissionierenden Feuerzeugen ausgetretene Gas, eingeatmet haben, was zu Übelkeit und starkem Schwindel, sowie daraus resultierend zur Einlieferung in die Y__ führte. Insgesamt liegt daher eine grob fahrlässige Vernachlässigung des Kontrollsystems vor, sodass dem Bf die Verletzung des § 60 Abs. 1 AschG auch subjektiv vorzuwerfen ist. Aus diesen Gründen hatte der Schuldausspruch zum Faktum 1 des angefochtenen Straferkenntnisses zu erfolgen.

III.2.3.3. Zu Faktum 2 des angefochtenen Straferkenntnisses muss zunächst festgehalten werden, dass es sich, wie im Sachverhalt festgestellt, bei den Feuerzeugen, die I__ und H__ kommissioniert haben, um solche mit der Gefahrenstoffnummer UN1057, sohin um teilweise beschädigte Feuerzeuge mit entzündbaren Gasen gehandelt hat. Demzufolge haben die beiden Lehrlinge Arbeiten mit brandgefährlichen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 3 ASchG ausgeführt, was gemäß § 3 Abs. 4 Z. 1 lit. a und c der KJBG-VO grundsätzlich verboten ist. Dennoch war der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 Folge zu geben, weil der Bf mit seinem Vorbringen, dass die Tathandlung zu Spruchpunkt 2 im Sinne des § 44 lit. a Z. 1 VStG nicht ausreichend konkretisiert wurde, im Recht ist.

Im Wesentlichen wird zu Spruchpunkt 2, wie der Bf zutreffend releviert, nur der Gesetzestext des anzuwendenden Paragraphen der KJBG-VO wiedergegeben. Die belangte Behörde unterließ es den Arbeitsstoff, den die beiden Lehrlinge kommissioniert haben, im Spruch durch die Angabe der Gefahrenstoffnummer sowie Gefahrenklasse zu konkretisieren. Darüber hinaus wird in Spruchpunkt 2 das Kumulationsprinzip des § 22 VStG missachtet, weil zwei Einzelstrafen pro Lehrling zu verhängen gewesen wären. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu bereits wiederholt ausgesprochen, dass mehrere Straftaten vorliegen, wenn sich die rechtswidrigen Angriffe, wie in gegenständlichem Fall, gegen die Gesundheit mehrerer Dienstnehmer richten (vgl. VwGH vom 26.07.2002, 2002/02/0037, vom 16.12.2005, 2005/02/0238, vom 31.03.2006, 2006/02/0021, vom 31.03.2006, 2004/02/0366, vom 25.05.2007, 2006/02/0322, oder vom 29.04.2009, 2009/02/0090 und VwGH vom 07.04.2017, Ra 2015/02/0189).
Nun lässt sich außerhalb der Verfolgungsverjährung durch eine Spruchkorrektur eine Gesamtstrafe nicht in zwei Einzelstrafen umwandeln. Eine derart weitreichende Spruchkorrektur, die auch das Verbot der reformatio in peius konterkarieren würde, beeinträchtigt in unzulässiger Weise die Verteidigungsrechte des Bf und konnte somit nicht erfolgen. Aufgrund dieser Überlegungen wurde der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 Folge gegeben.

III.2.3.4. Zur Strafbemessung:

III.2.3.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.3.4.2. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

III.2.3.4.3. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis mangels Angaben des Bf durchschnittliche Einkommens-, Vermögens- und Sorgepflichten angenommen, wobei keine Strafmilderungsgründe angesetzt wurden und als straferschwerend gewertet wurde, dass zwei Lehrlinge, obwohl diese Arbeiten verboten waren, herangezogen wurden.
Da das Straferkenntnis zu Spruchpunkt 2 aufgehoben wurde und daher eine Übertretung der KJBG-VO der Strafbemessung nicht mehr zugrunde gelegt werden kann, liegt kein Erschwerungsgrund vor. Hinzukommt, dass die Tat nun schon 1,5 Jahre zurückliegt und somit auch zu Gunsten des Bf der Strafmilderungsgrund der langen Verfahrensdauer Anwendung findet. Bei der Strafbemessung kann weiters nicht außer Acht gelassen werden, dass I__ und H__ aus dem Vorfall vom 15.02.2024 keine schweren gesundheitlichen Folgen davongetragen haben, sondern dass es ihnen sehr bald nach Verabreichung einer Infusion wieder gut ging.

Nicht unberücksichtigt lässt das Gericht, dass nach dem gegenständlichen Vorfall insoweit ein wesentlicher Beitrag zum Arbeitnehmerschutz geleistet wurde, als der Lagerleiter den beiden Lehrlingen gänzlich verboten hat mit Gefahrgut zu arbeiten. Dieses Nachtatverhalten zeigt, dass die vom Bf in der Betriebsstätte in M__ eingesetzte, für die Kontrolle des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitssicherheit verantwortliche Person den Willen zeigt, hinkünftig mehr auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu achten. Zusammenfassend erscheint für das erkennende Verwaltungsgericht eine Geldstrafe von 1.200 Euro, immerhin mehr als 14% der Höchststrafe, als tat- und schuldangemessen, sodass die im bekämpften Straferkenntnis verhängte Geldstrafe entsprechend zu reduzieren und auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig herabzusetzen war.

III.2.3.4.4. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden. Nicht zu vergessen ist, dass sich der Bf im Verfahren nicht darum bemüht hat, Beweise dafür zu präsentieren, dass er in irgendeiner Art und

Weise den Lagerleiter sowie den Gefahrgutbeauftragten für Stans kontrolliert, ob diese ihm unterstellten Personen auf die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes ausreichend achten. Es hilft in keiner Weise, dass sich der Bf, wenn er in M__ ist, mit dem Niederlassungsleiter O__ trifft, weil auch J__ die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes in der Kommissionierhalle nicht kontrolliert.

Das Landesverwaltungsgericht hat insgesamt den Eindruck gewonnen, dass für den Bf die Beachtung der Arbeitnehmerschutzvorschriften im Unternehmen der C__ keinen prioritären Stellenwert haben. Gerade aus spezialpräventiven Überlegungen bedarf es daher einer spürbaren Geldstrafe, um dem Bf die Wichtigkeit der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften aufzuzeigen, sodass dieser hinkünftig nachhaltig und genauer auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Betriebsstätte in M__ achtet und vor allem ein funktionsfähiges Kontrollsystem installiert, das sicherstellt, dass es zu keinem Vorfall wie dem gegenständlichen vom 15.02.2024 mehr kommt. Der Bf wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des ASchG mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

III.2.3.4.5. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

III.2.3.4.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

IV. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde und das Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1 ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der verhängten Strafe zu bemessen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

V.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro

zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner